Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien“

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.

Jahrg. X | Katowice, am 30. August 1933 | Nr. 23

Zum Entwurf des neuen Handelsgesetzbuches

Die Vereinheitlichung der Gesetzgebung schreitet immer mehr vorwärts und umfasst neue Gesetzesgebiete. Wie bekannt, haben wir schon ein einheitliches Strafgesetzbuch, Strafverfahren, Prozessverfahren, eine polnische Gewerbeordnung und eine ganze Reihe von speziellen Gesetzen, die in den Rahmen der allgemeinen Gesetze nicht fallen.

Als ganz besonders wichtig ist das Handelsgesetzbuch zu betrachten. Im Grunde genommen müsste zuerst diese Sphäre einheitlich geregelt werden und anderen Gesetzesgebieten vorausgehen; eben das Wirtschafts- bezw. Handelsrecht lässt auf sich warten, und in Polen haben in dieser Hinsicht ganz verschiedene Gesetze Geltung.

Der Mangel einer einheitlichen Gesetzesregelung in dieser Hinsicht machte sich sehr fühlbar, und es ist zu begrüssen, dass die Kodifikationskommission zur Bearbeitung dieser Materie geschritten ist.

Wir führen nachstehend ganz kurz den Inhalt dieses Entwurfes an und behalten uns vor, nachher zu den einzelnen Bestimmungen Stellung zu nehmen.

Die Unterkommission für das Handelsrecht in der Kodifikationskommission hat in erster Lesung den Entwurf eines für ganz Polen einheitlichen Gesetzbuches beschlossen. Dieser Entwurf ist bereits im Druck erschienen.

Das ganze Gesetzbuch ist in zwei Bücher eingeteilt, an deren Spitze je ein Artikel über die Rechtsquellen steht. Dieser grundsätzliche Artikel 1 hat folgenden Wortlaut:

„In den handelsrechtlichen Verhältnissen gelten bei Nichtvorhandensein besonderer Gesetze oder von Gewohnheitsrecht die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts; das bedeutet, dass die wirtschaftlichen Rechtsverhältnisse grundsätzlich vom Handelsrecht und anderen Spezialgesetzen geregelt werden oder bei Fehlen bestimmter Rechtsnorm des geschriebenen Rechts durch das Gewohnheitsrecht, und dass in letzter Linie, wenn das betreffende Rechtsverhältnis nicht vom geschriebenen Recht geregelt wird und das Gewohnheitsrecht schweigt, die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts Anwendung finden; so beruht die grundsätzliche Bedeutung des Art. 1 darauf, dass er der Schlüssel zur Priorität der Rechtsnorm des privatrechtlichen Verkehrs auch in der Sphäre der wirtschaftlichen Rechtsbeziehungen ist.

Das erste Buch handelt (Art. 2 bis 161) vom Kaufmann, das zweite (Art. 162—164) von den Handelsgeschäften und zwar in folgender Anordnung:

Das erste Buch zerfällt in 9 Abschnitte:

1.) Begriff des Kaufmanns, 2.) Firma, 3.) Handelsregister, 4.) Veräusserung des Handelsgeschäfts, 5.) Handelsbücher, 6.) Handelsbevollmächtigte, 7.) offene Gesellschaft, 8.) Kommanditgesellschaft, 9.) stille Gesellschaft.

Das zweite Buch umfasst drei Abschnitte und zwar:

1.) Allgemeine Vorschriften, 2.) Sachenrecht (Eigentum, Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht), 3.) Schuldverhältnisse (Kontokorrent, Handelskauf, Agenturvertrag, Kommissionsvertrag, Speditions- und Transportvertrag).

Kaufmann, der zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet ist, ist nach dem Entwurf, wer im eigenen Namen ein Erwerbsgeschäft im grösseren Ausmasse führt. Dieser Begriff wird vom Entwurf dergestalt bestimmt, dass die Kategorie für die Gewerbesteuer entscheidet. Handelsunternehmungen I. und II. Kategorie und gewerbliche Unternehmungen von der I. bis V. Kategorie einschliesslich sind im Sinne des Entwurfs solche, die im grösseren Ausmass geführt werden. Bei Unternehmungen, die nicht der Gewerbesteuerpflicht unterliegen, bestimmt die Art der Prüfung dieses Begriffes der Minister für Industrie und Handel im Einverständnis mit dem Justizminister nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer.

Neu ist auch die Bestimmung, die demjenigen, der ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen im grösseren Ausmass führt, die Eintragung in das Handelsregister mit konstitutiver Wirkung gestattet. Durch die Eintragung ins Register wird der Landwirt Kaufmann und unterliegt hinsichtlich seiner privatrechtlichen wirtschaftlichen Beziehungen dadurch den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Aus gesetzestechnischen Gründen erfasst das Gesetz nicht die Aktiengesellschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Genossenschaften. Diese sind immer Kaufleute im Sinne des Gesetzes.

Den Begriff der Firma umschreibt das Gesetz folgendermassen: „Firma ist der Name, dessen sich der Kaufmann bei der Führung des Unternehmens bedient“. Das Gesetz bringt dann ins einzelne gehende Vorschriften über die Firma, die jedoch keine von dem bisherigen Stand abweichenden Bestimmungen enthalten. Wichtig ist die Vorschrift, wonach das Registergericht verpflichtet ist, von amtswegen die ordnungsmässige Einhaltung der Bestimmungen über die Firma zu überwachen. Weiterhin hat das Gericht darüber die Aufsicht, dass die Firma im Verkehr in dem mit den Vorschriften des Gesetzes entsprechenden Wortlaut gebraucht wird.

Die Bestimmungen über das Handelsregister bringen nicht viel Neues und entwickeln nur die bereits anerkannten Grundsätze weiter, namentlich den Grundsatz der Oeffentlichkeit, wonach das Register mit den dazu gehörigen Urkunden allen zugänglich ist, den Grundsatz der Amtlichkeit — wenn die Person die zur Anmeldung der Eintragung verpflichtet ist, diese nicht vorgenommen hat, kann das Registergericht die Eintragung von amtswegen vornehmen — den Grundsatz der Legalität, wonach das Registergericht die Vereinbarkeit der Anmeldung mit den absolut geltenden Rechtsbestimmungen prüft, den Grundsatz der materiellen Glaubwürdigkeit, wonach das Registergericht prüft, ob die angegebenen Daten mit dem tatsächlichen Stand der Dinge im Einklang sind (aber nur dann, wenn es in dieser Beziehung begründete Zweifel hat), den Grundsatz des öffentlichen Glaubens, wonach niemand sich mit der Unkenntnis des Registers gegenüber einem Kaufmann und kein Kaufmann sich gegenüber einem gutgläubigen Dritten mit der Unwahrheit der im Register enthaltenen Angaben entschuldigen kann.

Die Veräusserung des Handelsgeschäfts ist im Entwurf ziemlich ausführlich geregelt, und zwar nach den Grundsätzen der Kontinuität des Unternehmens und der Achtung der Gläubigerinteressen. Bemerkenswert ist die Vorschrift, die dem Veräusserer unter Androhung von Haft und Geldstrafe zur Offenbarung aller Verpflichtungen, die bei der Führung des Geschäftes entstanden sind, gegenüber dem Erwerber verpflichten.

Die Handelsbücher behandelt der Entwurf obligatorisch, bestimmt aber nicht, welche Bücher der einzelne Kaufmannn führen muss. Der Entwurf begnügt sich damit zu sagen, dass der Kaufmann verpflichtet ist, solche Bücher zu führen, die mit Rücksicht auf die Art und Form des Unternehmens zur Klarstellung des Vermögensstandes und der Handelsgeschäfte nötig sind. Vorgeschrieben ist nur die alljährliche Anfertigung der Bilanz und des Inventars.

Der Entwurf kennt zwei Arten von Handlungsbevollmächtigten: Prokuristen mit unbeschränkten Vollmachten (mit Ausnahme der zur Veräusserung und Belastung von Grundstücken) und Bevollmächtigte, die nicht Prokuristen sind, (ebenso werden die Reisebevollmächtigten behandelt) und deren Tätigkeitsbereich unbeschränkt ist.

Bevor wir zu unserer Stellungnahme in Bezug auf einzelne Bestimmungen schreiten, möchten wir im allgemeinen angeben, dass der Entwurf des Gesetzes 264 Artikel enthält und im Vergleich z. B. zum deutschen Handelsgesetzbuch viel bescheidener ist. Dies ist dadurch zu erklären, dass eine ganze Reihe von Gesetzesgebieten aus den Handelsrechten in speziellen Gesetzen bearbeitet wurde. So z. B. enthält der Entwurf nicht Bestimmungen über Aktien-, Kommanditgesellschaften, Handelsangestellte usw., da, wie oben bemerkt, manche Gebiete in besonderen Gesetzen geregelt wurden, und andere noch in Bearbeitung sind. Als besonders vorteilhaft ist anzuerkennen, dass die Bestimmungen kurz und klar sind und an Kasuistik nicht leiden.

Es würde zu weit führen, einen genauen Vergleich der Bestimmungen des deutschen Gesetzbuches mit denen des projektierten Gesetzbuches durchzuführen. Unter Zugrundelegung des angeführten Inhaltes werden wir uns bemühen, in Bezug auf die Haupteinrichtungen und Handelsbegriffe, einzelne Parallelen aufzuzeigen. Selbstverständlich müssen wir als Ausgangspunkt des ganzen Handelsgesetzes den Begriff des Kaufmannes nehmen.

Wie bereits erwähnt, bestimmt der Entwurf im Art. 2 den Begriff des Kaufmannes, in dem gesagt ist, dass, wer im eigenen Namen ein Erwerbsunternehmen in grösserem Ausmasse führt, Kaufmann und zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet ist, während das deutsche H. G. B. im § 1 besagt, dass Kaufmann im Sinne des Gesetzbuches ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Der polnische Gesetzesentwurf präzisiert weiter den Begriff eines Unternehmens im grösseren Ausmasse, indem als Kriterium die Höhe des Handels- bezw. Industriepatentes ausschlaggebend sein soll. Bevor man in die Beurteilung eingeht, muss von vornherein mit Nachdruck betont werden, dass bei Schaffung eines Kriteriums für einen solchen Begriff, wie „Kaufmann“, wirklich etwas angenommen werden muss, was eine stabile Bedeutung hat. Als solches kann nicht unbedingt die Einteilung in Handels- und Industriepatente angenommen werden. Wie bekannt, ist das Umsatzsteuergesetz mit der Einteilung der Patente ein Inflationsprodukt und wurde von Anfang an als Uebergangssteuer betrachtet. Die Umsatzsteuer in der jetzigen Form, wie auch die Einteilung der Patente ist allerseits angegriffen und die Regierung selbst erachtet diese Form der Besteuerung und

Erweiterte Kompetenz der Kaufmanns- und Gewerbegerichte

Im Dz. U. R. P. Nr. 62, Pos. 462 erschien eine Verordnung betr. Aenderungen einzelner Bestimmungen des Gesetzes über Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.

Wie bekannt, gelten diese Gesetze in Oberschlesien und zwar das deutsche Gesetz über Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 (Reichsgesetzblatt S. 249) im Wortlaut vom 29. September 1901 (R. G. Bl. S. 353) novellisiert für Oberschlesien im Wortlaut vom 17. Juli 1924 (Dz. U. R. P. Nr. 72, Pos. 697) und das deutsche Gesetz über Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 (R. G. Bl. S. 299) novellisiert für Oberschlesien im Dz. U. R. P. Nr. 72, Pos. 697, vom Jahre 1924, während in anderen Teilgebieten — das allgemein polnische Gesetz über Arbeitsgerichte Geltung hat. Die oben angeführten in Oberschlesien geltenden Gesetze über Gewerbe- und Kaufmannsgerichte wurden im Dz. U. R. P. Nr. 62, Pos. 462 novellisiert, indem die bisherige Kompetenz sowohl der Gewerbe- wie auch Kaufmannsgerichte erweitert wurde.

Während bisher die Gewerbegerichte für Streitigkeiten bis zu einem jährlichen Gehalt von 3.000 zł. zuständig waren, also, bis zu einem Gehalt von 250 zł. monatlich, wurde durch die obige Novelle die Kompetenz bis zu einem jährlichen Gehalt von 10.000 zł., also bis zu einem monatlichen Gehalt von ca. 833 zł. erweitert. Gleichzeitig ist die Berufungsmöglichkeit von 100 zł. auf einen Betrag von 200 zł. ersetzt worden.

Auch in Bezug der Kompetenz der Kaufmannsgerichte ist eine Aenderung in dem Sinne eingetreten, dass während bisher das Kaufmannsgericht nur bei Streitigkeiten bis 6.000 zł. jährliches Gehalt zuständig war, diese auf einen Betrag von 10.000 zł., also von einem Monatsgehalt von 500 zł. auf 833 zł. erhöht wurde.

Diese Aenderungen wurden den geänderten Verhältnissen angepasst.

Die Novelle erlangt ihre Gültigkeit durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Wojewodschaft Schlesien (Gezeta Urzędowa Województwa Śląskiego) Nr. 28, vom 22. August 1933.

---

umsomehr noch die Einteilung der Patente als wirtschaftlich hemmend, und es ist anzunehmen, dass man allmählich mit der Besserung der allgemeinen Wirtschaftskonjunktur zum Abbau dieser Steuer und Einteilung der Patente übergehen wird. Die letzte Einteilung ist eine Erbschaft aus den zaristischen Zeiten und entspricht destoweniger den jetzigen Wirtschaftsverhältnissen. Dafür spricht ein Beispiel: Ein kleines Geschäft, welches einen winzigen Prozentsatz von Luxusartikeln führt, muss ebenso ein höheres Patent einlösen, wie andere grössere Unternehmungen.

Die Definition des Kaufmanns im Sinne des Gesetzentwurfes begrenzt den Begriff zu einem verhältnismässig kleinen Kreise und schaltet von der Anwendung des so wichtigen Handelsgesetzes einen sehr grossen Teil von Kaufleuten aus; es genügt hierfür, die Anzahl der eingelösten Patente z. B. in der Wojewodschaft Schlesien zu vergleichen.

Wenn es sich um die Bestimmungen über das Handelsregister handelt, so haben wir den Wortlaut des Art. 21 bedenken, der folgendermassen lautet: „Das Handelsregister führen die **Kreisgerichte**". Wenn wir diese Bestimmungen mit den entsprechenden des in Oberschlesien geltenden deutschen Handelsgesetzbuches vergleichen, so ersehen wir einen grundsätzlichen Unterschied. § 8 des deutschen Handelsgesetzes sieht vor, dass das Handelsregister von den **Gerichten geführt wird.** Aus dem Vergleich dieser zwei Bestimmungen ergibt sich, dass der Entwurf des neuen Handelsgesetzbuches die Führung des Handelsregisters von Amtsgerichten (Sąd Grodzki) auf Kreisgerichte (Sąd Okręgowy) überträgt.

Diese Aenderung erachten wir im hohen Grade für das Wirtschaftsleben hemmend. Auf diese Weise werden sämtliche Amtsgerichte von der Führung des Handelsregisters ausgeschaltet, und einzig und allein wäre das Kreisgericht in Katowice für die Führung des Handelsregisters zuständig. Dies wäre für die Wirtschaftskreise sehr umständlich und mit grossen Unkosten verbunden, da zur Eintragung in das Handelsregister der kleine Kaufmann aus der Provinzstadt reisen müsste. Wir finden keine Begründung, warum die Amtsgerichte nicht weiter für die Führung des Handelsregisters zuständig sein sollen, zumal alles angewandt werden soll, um das Wirtschaftsleben zu erleichtern und nicht zu erschweren und mit grösseren Unkosten zu verbinden.

Wir geben zu, dass im früheren österreichischen und russischen Gebiet die Handelsregister durch Kreisgerichte geführt wurden und eine Aenderung in unserem Sinne mit Schwierigkeiten verbunden wäre, aber wir finden einen Ausweg auf die Weise, dass der projektierte Art. 21 lauten würde: „Das Handelsregister wird durch **Gerichte** geführt".

Eine besondere Ausführungsverordnung könnte in der Richtung erlassen werden, dass das Handelsregister in den anderen Teilgebieten durch Kreisgerichte in dem gewesenen preussischen durch Amtsgerichte geführt würde.

Im obigen Sinne hat auch die Wirtschaftliche Vereinigung mit Schreiben vom 6. April 1933 Tgb. Nr. 559/33 Stellung genommen.

Besonders zu begrüssen sind die Bestimmungen über die Veräusserung eines kaufmännischen Unternehmens. Es heisst im Art. 28, dass die Veräusserung eines kaufmännischen Unternehmens in das Handelsregister einzutragen und die Eintragung durch Anmeldung einer der Parteien zu erfolgen hat. Der Veräusserer ist verpflichtet, dem Erwerber die nötigen Aufklärungen über die faktischen und rechtlichen Verhältnisse, die zur Führung des Unternehmens notwendig sind, zu erteilen, ferner den Erwerber über sämtliche Verpflichtungen, die bei der Führung des Unternehmens entstanden sind, in Kenntnis zu setzen, und die Nichterfüllung dieser Verpflichtung zieht eine Arreststrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bis zu 10.000 zł. oder sogar beide Strafen gemeinschaftlich nach sich. Bei Veräusserung in Form eines notariellen Aktes ist der Erwerber solidarisch mit dem Veräusserer für die Verpflichtungen, die bei der Führung des Unternehmens entstanden sind, und von welchem er wusste oder wissen sollte, verantwortlich. Ist der Erwerber eine dem Veräusserer nahestehende Person, so wird angenommen, dass der Erwerber das Bestehen sämtlicher Verpflichtungen gewusst hat.

Die obigen Bestimmungen sind zu begrüssen, denn der Mangel einer solchen Verantwortung setzte die Gläubiger bei der Veräusserung eines Handelsunternehmens sehr oft grossen Verlusten aus, und diese Bestimmungen bilden einen besonderen Gläubigerschutz.

Eine Schwächung dieses Gläubigerschutzes bildet, wie wir oben ersehen, die Abfassung eines notariellen Aktes über Veräusserung der Unternehmen in diesem Falle, da die Verantwortung begrenzt ist, was aber wieder verschärft ist durch die Bestimmung in Bezug auf „eine dem Veräusserer nahestehende Person". Diese Verschärfung erachten wir als nicht genügend aus dem Grunde, weil der Begriff „nahestehende Person" sehr dehnbar ist und durch das Gesetz nicht näher präzisiert ist.

Die Verantwortung des Veräusserers für die obigen Verpflichtungen verjährt mit Ablauf von 3 Jahren von der Eintragung der Veräusserung in das Handelsregister an. Auch der Pächter ist solidarisch verantwortlich für die Verpflichtungen, die bei der Führung des Unternehmens entstanden sind. Eine vertragliche Abwälzung der Verantwortung des Pächters ist den Gläubigern gegenüber nur dann wirksam, wenn diese den Gläubigern zur Kenntnis gegeben oder eingetragen wurde. (Ein weiterer Aufsatz folgt.)

Dr. Lampel.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

18. 8. Belgien 124,80 — 125,11 — 124,49; Holland 361,05 — 361,95 — 360,15; Kopenhagen 132,50 — 133,10 — 131,90; London 29,56 — 29,57 — 29,72 — 29,42; New York 6,55 — 6,59 — 6,51; Paris 35,03 — 35,12 — 34,94; Schweiz 172,75 — 173,18 — 172,32; Stockholm 152,80 — 153,55 — 152,05.

21. 8. Belgien 124,85 — 125,16 — 125,54; Danzig 173,75 — 174,18 — 173,32; Holland 361,10 — 362,00 — 360,20; London 29,57 — 29,72 — 29,42; New York 6,53 — 6,57 — 6,49; Paris 35,03 — 35,12 — 34,94; Prag 26,51 — 26,57 — 26,45; Schweiz 172,70 — 173,13 — 172,27; Stockholm 152,75 — 153,50 — 152,00; Italien 47,08 — 47,31 — 46,85.

22. 8. Belgien 124,82 — 125,13 — 124,51; Danzig 173,90 — 174,33 — 173,47; Holland 361,08 — 361,78 — 360,18; London 29,52 — 29,67 — 29,37; New York 6,56 — 6,60 — 6,52; Oslo 148,10 — 148,80 — 147,40; Paris 35,02 — 35,11 — 34,93; Prag 26,51 — 26,57 — 26,45; Schweiz 172,70 — 173,13 — 172,27; Stockholm 152,50 — 153,25 — 151,79; Italien 47,07 — 47,30 — 46,84.

24. 8. Belgien 124,85 — 125,16 — 124,54; Holland 361,00 — 361,90 — 360,10; London 29,37 — 29,52 — 29,22; New York 6,47 — 6,51 — 6,43; Paris 35,02 — 35,11 — 34,39; Prag 26,50 — 26,56 — 26,44; Schweiz 172,92 — 173,35 — 172,49.

25. 8. Belgien 124,85 — 125,16 — 124,54; Danzig 173,76 — 174,19 — 173,33; Holland 361,00 — 361,90 — 360,10; London 29,34 — 29,32 — 29,48 — 29,18; New York 6,37 — 6,41 — 6,33; Paris 35,02 — 35,11 — 34,93; Prag 26,51 — 26,57 — 26,45; Schweiz 173,08 — 173,51 — 172,65; Italien 47,15 — 47,38 — 46,92.

28. 8. Belgien 124,85 — 125.16 — 124,54; Danzig 173,76 — 173,80 — 174,22 — 173,35; Holland 360,85 — 360,80 — 361,70 — 359,90; London 28,73 — 28,72 — 28,87 — 28,55; New York 6.29 — 6,33 — 6,25; Paris 35,01 — 35,10 — 34,92; Prag 26,50 — 26,56 — 26,44; Schweiz 173,10 — 173,53 — 172,67; Italien 47,25 — 47,48 — 47,02.

W e r t p a p i e r e.

3-proz. Bauanleihe 38,40 — 38,50; 7-proz. Stabilisationsanleihe 51,00 — 51,25; 4-proz. Investitionsanleihe 104,50; 4-proz. staatl. Dollarprämienanleihe 48,50; 5-proz. Konversionsanleihe 48,75; 10-proz. Eisenbahnanleihe 104,00; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00; 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die zweite Augustdekade zeigt eine Zunahme des Goldbestandes um 75.000 zł. auf 473 Mill. zł., während sich die Devisenbestände und die ausländischen Geldsorten um 5 Mill. zł. auf 76,5 Mill. zł. verringerten.

Die Summe der Kredite bei der Bank Polski verringerte sich um 1,3 Mill. zł. auf 766,3 Mill. zł., wobei sich die Lombardkredite um 2,7 Mill. zł. auf 99 Mill. zł. verringerten. Der Bestand an diskontierten Staatsschatzscheinen erfuhr gleichfalls eine Verminderung um 400.000 zł. auf 49,7 Mill. zł. Dagegen zeigt das Wechselportefeuille einen Zugang um 1,8 Mill. zł. auf 617,6 Mill. zł.

Der Bestand an polnischen Silbermünzen und Billons fiel um 800.000 zł. und beträgt 48,9 Mill. zł.

Die Position „Sonstige Aktiva" erfuhr eine Steigerung um 900.000 zł. auf 156 Mill. zł., die Position „Sonstige Passiva" um 800.000 zł. auf 311,7 Mill. zł.

Die täglich fälligen Verbindlichkeiten stiegen um 15,3 Mill. zł. auf 177,1 Mill. zł. Der Banknotenumlauf verringerte sich im Zusammenhang mit den anderen Veränderungen um 22,3 Mill. zł. auf 979,6 Mill. zł.

Die Deckung stieg auf Grund der Verringerung des Banknotenumlaufes und der täglich fälligen Verbindlichkeiten von 44,46 Prozent auf 44,76 Prozent und überstieg die statutenmässige Norm um 15 Proz.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Ein- und Ausfuhr von landwirtschaftlichen Produkten in Oberschlesien.

Nach einer Mitteilung der Handelskammer in Katowice sind die Gesuche um Erteilung der Genehmigung zur Ausfuhr von landwirtschaftlichen Produkten auf Grund des Art. 218 des Genfer Abkommens bis zum 31. August 1933, die Gesuche um Erteilung der Genehmigung zur Einfuhr bis zum 10. September einzureichen. Für die Einreichung sind besondere Formulare vorgeschrieben, die im Büro der Handelskammer zu haben sind. Die Rechte aus Art. 218 geniessen nur diejenigen Firmen, die seit mindestens 8 Jahren bestehen und sich während dieser Zeit tatsächlich mit Getreidehandel bezw. mit Getreideverarbeitung befasst haben.

Steigen des Butterexports.

Während bis zum Juni 1932 Deutschland der Hauptabnehmer für polnische Butter war, hat der Export nach Deutschland wegen der Erhöhung des Einfuhrzolls praktisch aufgehört. Infolge Einführung der Ausfuhrprämien im zweiten Halbjahr 1932 stieg dafür die Ausfuhr nach den anderen Ländern.

Sinken der polnischen Kohlenausfuhr nach Skandinavien.

In der ersten Hälfte des Augusts ist die Ausfuhr von polnischer Kohle um 63.000 to. im Vergleich zur entsprechenden Zeit im Juli gefallen und betrug 354.000 to. Nach den mitteleuropäischen Märkten gingen 59.000 to. Der Export nach den skandinavischen Märkten ist um 54.000 to. zurückgegangen und betrug knapp 158.000 to. Der Grund hierfür ist das Inkrafttreten der vor kurzem zwischen England und den skandinavischen Ländern geschlossenen Verträge, die der englischen Kohle den Export nach Skandinavien ermöglicht haben. Die Ausfuhr nach den westeuropäischen Märkten ist um 2.000 to. gestiegen und betrug 67.000 to. Lediglich nach der Schweiz und Belgien wurde mehr Kohle exportiert, dagegen ist der Export nach den übrigen Ländern Westeuropas zurückgegangen.

Die polnische Eierausfuhr nach England.

Die Ausfuhr polnischer Eier nach England hat in diesem Jahre sowohl hinsichtlich der Menge sowie auch des Wertes im Vergleich zum Vorjahr eine Stärkung erfahren. England hat im Laufe der ersten sieben Monate d. Js. 969.000 Einheiten (zu 120 Stck.) polnische Eier eingeführt (im entsprechenden Abschnitt des Vorjahres 771.000 Einheiten). Der Wert der Einfuhr aus Polen wird auf 282.000 Pfund geschätzt (im Vorjahre auf 241.000 Pfund). Trotzdem ist gegenüber dem Jahre 1931 eine Verminderung der Ausfuhr und ein Sinken ihres Wertes zu bemerken, was aber nicht so ungünstig ist, da die Einfuhr von Eiern nach England auch aus anderen Ländern zurückgegangen ist.

Konferenz der Getreideexportländer.

Ende August begann die Konferenz der Getreideexportländer ihre Beratungen. Es wurden Möglichkeiten zum Abschluss von Verträgen be-

Die Wirtschaftslage im zweiten Quartal 1933

Nach dem Bericht des Instituts für Wirtschaftskonjunktur- und Preisforschung, Warszawa.

Zahlreiche Anzeichen für eine Besserung der Wirtschaftslage in den verschiedenen Ländern deuten darauf hin, dass die allgemeine Tendenz auf dem Weltmarkt sich zu festigen beginnt. In Polen spielen bisher bei der Konjunkturbildung Saisonschwankungen und Zufallsfaktoren eine nicht unbedeutende Rolle. In der gegenwärtigen Krise wird sehr häufig die Produktion in einem gewissen Zeitpunkt forciert, um in einem anderen stark nachzulassen, was Saisonschwankungen schärfer hervortreten lässt, als in Zeiten normaler Konjunktur. So erklärt sich der relativ niedrige Produktionsstand im I. Quartal d. J. (Index 48,2), dem mit der einsetzenden Bautätigkeit, d. h. im II. Quartal eine starke Belebung folgte (Index 55,2). Die Produktionszunahme um 14,5 Prozent erklärt sich übrigens nicht nur mit dem ausgleichenden Saisonfaktor, sondern auch mit Zufallserscheinungen, wie dem im März einsetzenden Textilstreik, dem, um den Ausfall wettzumachen, eine starke Produktionshausse folgen musste. Ausserdem trug zu der Produktionssteigerung in den einzelnen Branchen stärkere Nachfrage bei, insbesondere in der Eisenindustrie infolge grösserer russischer Aufträge und in der Holzindustrie infolge vermehrten Exports. In der typischen Exportbranche, der Zinkindustrie, setzte sich die nachgebende Tendenz nicht weiter fort, dagegen verringerte sich der Kohlenexport.

Die Besserung der allgemeinen Konjunktur in Europa blieb alles in allem nicht ohne Einfluss auch auf die Lage in Polen, und es ist nicht ausgeschlossen, dass sie ähnlich wie 1926 zu einem Antrieb im Sinne einer Belebung wird. Die Anzeichen einer autonomen inneren Besserung sind dagegen bis jetzt noch verhältnismässig gering, wie auch jede künstliche „Ankurbelung" der Konjunktur ausbleibt. Im allgemeinen war die Produktion im vergangenen Vierteljahr um 1,4 Prozent grösser, als im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Am Geldmarkt dauerte der Liquidationsprozess an. Die Entwertung des Dollars vernichtete gewisse Anzeichen von Thesaurierungsbestrebungen und liess an deren Stelle den Erwerb von Sachwerten treten. Die Konvertierungs- und Moratoriumsmassnahmen in bezug auf langfristige Anleihen (Staatsschulden) machten Kredite zu Finanzzwecken überflüssig, was den Druck des Budgetdefizits auf den Geldmarkt verringerte. Dieser Druck liess im vergangenen Quartal infolge allmählicher Stabilisierung der Steuereingänge bedeutend nach. Im übrige führten die Konvertierungsmassnahmen zu einer gewissen Erhöhung der Risikoprämie, was seinerseits zur Folge hatte, dass der Diskont nicht in dem Masse sank, als dies dem durch die Produktions- und Umsatzbeschränkungen bedingten geringeren Kreditbedarf entsprochen hätte.

Die Kapitalbildung bei den Unternehmern dauerte weiterhin an, was in dem starken Sinken der Wechselproteste und in dem Ansteigen der Kassenreserven bei den Aktienbanken zum Ausdruck kam. Auch die Verringerung der Wechselsummen deutet auf eine Abnahme der Schuldenlast (Wechselprolongationen) hin.

Der Rückgang der Preise schritt nicht weiter fort, in der letzten Zeit war sogar eine gewisse Festigung bemerkbar, ein für die Rentabilität der Unternehmen sowohl, wie auch der sie finanzierenden Bankwelt insofern günstiges Zeichen, als bisher der Preisrückgang mit einem Rückgang der Produktionskosten durchaus nicht Hand in Hand zu gehen pflegte. Das allgemeine Preisniveau im Grosshandel war am Ende des II. Quartals um 0,5 Prozent höher, als am Ende des I. Quartals. In der gleichen Zeit stiegen (eine Folge von Saisoneinflüssen) die Getreidepreise um 8,8 Prozent, während die Preise für Vieh um 5,5 und für Molkereiprodukte um 11,9 Prozent sanken. Industrierohstoffe wiesen eine Steigerung von 1,6 Prozent auf, die Preise für Halbfabrikate blieben unverändert, die für Fertigfabrikate sanken um 1,1 Prozent.

sprochen, die in erster Reihe die Einschränkung der Getreideproduktion zum Zwecke haben.

Getreideexport im Juli.

Im Juli wurden aus Polen ausgeführt 54.620 Quintal Weizen im Werte von 1,2 Mill. zł., davon 34.460 Quintal im Werte von 756.000 zł. nach Deutschland. An Roggen wurden 208.609 Quintal im Werte von 2,5 Mill. zł. ausgeführt, davon nach Deutschland 64.358 Quintal im Werte von 913.000 zł. Die Ausfuhr von Gerste betrug 16.359 Quintal im Werte von 223.000 zł., die von Hafer 16.389 Quintal im Werte von 251.000 zł.

Polnisch-schweizerische Handelsumsätze.

Die Einfuhr polnischer Waren nach der Schweiz betrug im Juli d. Js. 177.000 Quintal im Werte von 1,6 Mill. Schw. Franken. Nach Polen hat die Schweiz im Juli Waren in Höhe von 2.234 Quintal im Werte von 1.174 Mill. Schw. Franken exportiert. Der Unterschied zwischen Ausfuhr und Einfuhr beträgt zu Gunsten Polens 175.000 Quintal im Werte von 432.000 Schw. Franken.

Kurz-Nachrichten

Im Monat Juli wurden in Gdynia Waren in Höhe von 608.804 to. verladen, was gegenüber dem bisherigen Verkauf im Oktober 1932 ein Mehr von 61.000 to. darstellt.

Krakauer und warschauer Handelskreise haben sich an das Eisenbahnministerium gewandt mit einem Projekt für die Einführung von Eisenbahnermässigungen für die Kaufmannschaft nach dem Muster der bereits eingeführten Ermässigungen für Touristen und diesen Antrag mit der Notwendigkeit häufiger Reisen und dem Schaden, den das Wirtschaftsleben durch die hohen Personentarife erfährt, motiviert.

Zwischen der russischen Handelsmission und den berufenen Faktoren in Polen haben Verhandlungen zur Gewährung eines besonderen Einfuhrkontingentes für russische Waren bereits zu einem Ergebnis geführt. Die Kontingente sollen einem Wert von ungefähr 10—15 Mill. zł. entsprechen.

In nächster Zeit werden die polnisch-französischen Verhandlungen über die Revision des Handelsvertrages fortgesetzt.

Anfang September findet ein Ausflug von Vertretern des polnischen Handels und der Wirtschaft nach Estland und Finnland statt, der der Festigung des Kontakts mit diesen Absatzmärkten dienen soll.

Der Fischfang an der polnischen Meeresküste betrug im Juli d. Js. 286.508 kg. mit einem Werte von 123.587,00 zł., was gegenüber dem Vormonat ein Ansteigen um 57,7% bezüglich der Menge und um 57% bezüglich des Wertes darstellt.

Steuern/Zölle/Verkehrstarife

Einziehung der ausserordentlichen Vermögensabgabe.

Die ausserordentliche Vermögensabgabe in der II. Kontingentgruppe für 1933 ist zahlbar bis zum 31. August 1933. Die Zahlungsbefehle sind bereits gegen Empfangsbestätigung versandt worden. Das Finanzministerium hat den untergeordneten Finanzbehörden mitgeteilt, dass die Belastung mit der Vermögensabgabe für Unternehmungen mit einem Umsatz bis zu 50.000 zł. 0,6 pro Mille von in Spalte 6 des Registers nachgewiesenen Umsatzes beträgt, und für Unternehmungen bei einem Umsatz über 50.000 zł. 0,9 pro Mille. In dem Rundschreiben ist weiter gesagt, dass die nicht fristgemäss eingezahlten Beträge im Wege der Zwangsvollstreckung unmittelbar nach Ablauf der Zahlungstermine eingezogen werden.

Berechnung des Zuschlages nach dem neuen Tarif bei Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen.

(Rundschreiben des Finanzministeriums vom 29. Mai 1933 L. D. V. 25968/6/33 — Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 18, Pos. 162).

Nach diesem Rundschreiben kann man den Zuschlag nach dem neuen Tarif bei Benutzung der Ermässigungen aus Art. 5 und 6 des Gesetzes vom 14. März 1933 auf einmal erhalten, ohne eine neue Grundlage für die Bemessung zu suchen, also auf viel bequemere Weise, als im Rundschreiben vom 27. März 1933 (siebe Nr. 12/33).

Den Zuschlag erhält man, wenn man die vom ersten April 1933 fälligen Steuerraten mit der neuen Position multipliziert und die erhaltene Zahl durch die frühere Position (d) teilt. Man kann also folgende Formel anwenden:

$$\frac{z \cdot x\,d}{y = d}$$

Bei dieser Berechnung ist das Suchen einer neuen Grundlage für die Berechnung (x) überflüssig. Diese Formel stützt sich darauf, dass die Summe der vom 1. April 1933 fälligen Raten (z) der Summe gleich ist, die man nach der alten Position (d) von der neuen Bemessungsgrundlage erhalten hat (x), sowie dass der Betrag nach dem neuen Tarif (y) die Summe ist, die von der neuen Grundlage für die Bemessung (x) nach der neuen Position (n) zu zahlen ist, sodass also

1. $z = x\,d$,
2. $y = x\,n$;

aus der ersten Gleichung ergibt sich, dass $\frac{x = z}{d}$

ist und nach der neuen Gleichung $y = \frac{z}{d} n - \frac{z\,n}{d}$

das ist die Summe nach dem neuen Tarif in Höhe von 667,00 zł., erhält man sofort, wenn man die Formel anwendet $y = \frac{z\,n}{d} = \frac{40001}{6} = 667{,}00$ zł.

Konventionszoll für elektrische Pumpen.

(Rundschreiben des Finanzministerium T. 19 vom 15. Juli 1933. L. D. IV. 18131/2/33. (Monitor Polski vom 26. Juli 1933, Pos. 206.)

Das Finanzministerium erläutert hierdurch, dass die in Punkt 38 der Position 167 des Zolltarifs genannten elektrischen Pumpen, die jedoch im Augenblick des Abschlusses des polnisch-französischen Handelsvertrages in Punkt 31 der Position 167 [nach dem damaligen Wortlaut des Zolltarifs, festgesetzt durch Verordnung vom 26. Juni 1924 (Dz. Ust. Nr. 54, Pos. 540 aus dem Jahre 1924)] nicht besonders genannt waren, und aus diesem Grunde auch nicht im Text des Vertrages genannt sind, trotzdem von der 30-prozentigen Konventionsermässigung Gebrauch machen, die für elektrische Ventilatoren, Bohrmaschinen, Schleifmaschinen und dergleichen elektrische Maschinen mit untrennbarem elektrischen Antrieb festgesetzt wurde.

Messen u. Ausstellungen

Am 26. August fand in **Wilno** die feierliche Eröffnung der **III. Nordmesse** und der damit verbundenen Flachsausstellung statt. In der Zeit vom 30. September bis zum 15. Oktober findet in **Katowice** die von der Schlesischen Ausstellungspropaganda-Gesellschaft veranstaltete **Hauswirtschaftsausstellung** statt.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik Katowice. — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles.. Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice.

BUCH- UND KUNSTREVUE

HERAUSGEBER: FRANZ GOLDSTEIN.

GRATISBEILAGE DER „WIRTSCHAFTSKORRESPONDENZ FÜR POLEN“ VOM 30. AUGUST 1933

Engländer

T. W. zum 65. Geburtstag (2. August) verehrungsvoll!

Go. Vor die Aufgabe gestellt, über 6.000 Seiten neuer, angelsächsischer Prosa auszusagen, wendet sich der Blick zurück nach dem vor 3 Jahren hingegangenen **D. H. Lawrence,** dessen Eindeutschung vorzüglich der Insel-Verlag, Leipzig, betreut. Als eines der letzten Werke des Dichters liegt der grosse Mexiko-Roman: **Die gefiederte Schlange,** vor. Englische Autoren bevorzugen stofflich häufig exotische Länder, um in den Mittelpunkt der Handlung Europäer, d. h. für gewöhnlich Engländer (also neben den Franzosen die exemplarischen Europäer) zu verankern und so eine Auseinandersetzung zweier Kulturen als Problem zu stellen. Nun ist es Lawrence naturgemäss um weit mehr zu tun, als einen Mexiko-Roman zu schreiben. Er gibt ein Bild des Landes, wie wir es farbiger — gleich den Fresken Riberas — zuvor literarisch kaum je geschaut haben; Menschen von Fleisch und Blut, die uns für lange Zeit in ihren Bann ziehen. Nie wurde uns wohl der Glaubenskampf zwischen Eingeborenenreligion der alten Götter und katholischer Kirche lebendiger verdeutlicht. Klar erscheinen, kaum unmittelbar dargestellt, die wirtschaftlichen Hintergründe. Aber das alles bedeutet durchaus nicht den Sinn dieses Buches. Lawrence geht es auch hier um die Erneuerung der Menschheit. Wie in seinem gesamten Wirken glaubt Lawrence nur an eine Erlösung durch die Liebe, den neuen Eros. Hier stellt er den erneuten mexikanischen Mythos dar, die Lehre, dass jedes Volk seinen eigenen Erlöser brauche. Im Grunde begegnen wir Rassentheorien, irrationalistischen Postulaten, deren Auswirkung in näher liegenden Zonen wir jüngst zumindest als Zeugen erleben durften. Wohin diese im Grunde anti-christliche Lehre führt, braucht kaum näher gedeutet zu werden. Es liessen sich — bisher von anderer Seite kaum aufgezeigte — Parallelen zwischen D. H. Lawrence und — **Stefan George** führen, die Lehre vom neuen Adel (Das neue heil kommt aus der neuen liebe — und ihr kennt die mitgeburten, an der augen wahrer glut). Der dicherische Genius von D. H. Lawrence und Stefan George bleibt unbestritten. Auf wessen Haupt die tragische Schuld des Geschehens (der Satz: „Das habe ich nicht gewollt“, darf weder für Stefan George, — uns ist eine ähnliche, schriftliche Aeusserung des 65-jährigen Dichters bekannt — noch für D. H. Lawrence gelten) komme, bleibt eine andere Frage.

Apocalypse heisst die letzte Arbeit des grossen Engländers, die der Sterbende schrieb, und die auch in England erst nach dessen Tode erschien. Die grössere Einführung, in Form eines Briefes an die Witwe des Meisters, stammt von Richard Aldington. Es ist eine sehr würdige, schöne Deutung von Wesen und Werk des Dichters, der hier Nietzsche gegenüber und in eine Reihe mit Bergson und Freud, indes G. B. Shaw diametral entgegen gestellt wird. Apokalypse ist ein religions-philosophischer Essay, mit dem Bestreben, die Lehre Christi von der Offenbarung Johannes, die stark herabgesetzt wird, scharf zu trennen. Berufenere mögen sich mit der theologischen Seite des Problems befassen. Auch dieses Werk ist, gleich jeglichem echten, dichterischen Produkt im Grunde nichts, als eine Selbstdarstellung, Gerichtstag über des Dichters eigenes Selbst, Paraphrase zu seinen Romanen, wie etwa der grosse, ältere Essay: Spiel des Unbewussten. Es gibt keinen zweiten Dichter unserer Zeit, der in seinem Gesamtwerk erschütternder um die Ueberwindung des inneren Zwiespaltes ränge, bei dem wir deutlicher spürten, wie wunschtraumhaft die Lehre im Gegensatz zu der realen Erscheinung des Menschen stände. Eben darum vermag er uns immer wieder so persönlich zu ergreifen. Lawrence scheint heute fast lebendiger, denn da er unter uns weilte.

Apokalypse, Welt — wohin?, Auf den Trümmern, Schau heimwärts, Engel!, Verdammtes Gold, — so zeitsymptomatisch lauten die Titel angelsächsischer Prosawerke, mit denen wir uns hier auseinanderzusetzen haben.

Aldous Huxley ist nächst Richard Aldington der treueste Apostel von Lawrence unter den jungen, englischen Schriftstellern. Allerdings scheint er seinem Meister absolut wesensfern, denn er wirkt intellektuell par excellence. (Aber bingt dies nicht nur einen scheinbaren Widerspruch, ist es Lawrence selbst nicht im Grunde auch, wirkt seine anti-intellektuelle Haltung nicht gerade als Bestätigung, Form des Selbsthasses: Dort, wo du nicht bist — bezw. das, was du nicht bist — ist das Glück?) Welt — wohin? (ebenda) führt den Untertitel: Ein Roman der Zukunft. Es stellt den Versuch dar, die Ausweglosigkeit des heutigen Zustandes aufzuzeigen, den Alfred Kerr einmal sehr hübsch dahin persiflierte: „Und der Fochtschritt schreitet focht“. Zweifellos ein ebenso reizvoller, wie dankenswerter Vorwurf, nicht zuletzt, wenn er durch solch einen originellen Kopf, wie Huxley, zur Durchführung gelangen soll. Der für das junge England repräsentative Autor schreibt eine Utopie auf groteske Art. Die „Technokratie“ bringt es so herrlich weit, dass der Mensch auf künstlichem Wege produziert wird. Das Verfahren wird Aufnormung (nicht mit dem speziellen Falle der — Aufnordung zu verwechseln!) genannt. Eine ganz neue Moral entsteht infolgedessen, mit automatischem Glück. Aber angesichts des Zustandes, in dem wir anno 1933 leben, erscheint diese literarische Unternehmung aus dem Jahre 1932 garzu billig, ja geradezu frivol, aus kleinbürgerlichem Blickwinkel gesehen, derart limonadenhaft, herkömmlich phantasielos, unscharf, dass man sich wundert, wie Huxley ein derartiger faux pas unterlaufen, der sonst so verantwortungsbewusste Insel-Verlag gar die Uebersetzung herausbringen konnte. Selbst das äussere Spannungsmoment fehlt ganz bei dieser Kinderei. Die alte Geruchsorgel, die vor Morgenstern bereits ein utopischer Unterhaltungsschriftsteller — war es Jules Verne, Bellamy oder Kurd Lasswitz? — angeschlagen hatte, wird als letztes Geschrei der Zukunft bemüht, und weiter, als bis zum Fernseher, reicht Huxley's Vision nicht.

Wie anders erscheint **John Dos Passos'** grosser Roman zweier Kontinente: **Auf den Trümmern** (S. Fischer, Berlin), dessen Titel in der amerikanischen Originalausgabe: 1919, lautet! Die dem interessantesten Amerikaner eigene Technik (filmische Ueberblendung, synchronisiert durch Weltwochenschau und Kameraauge) darf an dieser Stelle, die Betrachtungen der vorangegangenen, bedeutenden Romanwerke: Manhattan Transfer und der 42. Breitengrad, brachte, als bekannt vorausgesetzt werden. Wieder kurbelt Dos Passos ein Stück Welt, ein Stück Zeit, lebendigstes Leben, Krieg in der Etappe, vor allem Kriegsende, „Friedens“-verhandlungen, den Versuch der Liquidation der „letzten Tage der Menschheit“. Die Gleichung Amerika: Europa will scheinbar nicht aufgehen. Dennoch wär die Lösung so einfach. Nachkriegskapitalismus heisst das Gift Faschismus seine politische Erscheinungsform, getarnt in mancherlei Vermummung. Dos Passos gibt auf das Erregendste den Befund, für die Therapie haben andere zu sorgen!

Umreisst Dos Passos, seit je Kollektivschicksal, vollendete Darstellung von Zuständen in künstlerischer Form, so begegnen wir in dem gewaltigen Erstling: **Schau heimwärts, Engel!** von **Thomas Wolfe** (Ernst Rowohlt, Berlin) einem heimlichen, geradezu romantischen Amerika. Denn hier geht es nur um das Individuum, ein Einzelschicksal, das nichts weniger will, denn Vertreter einer ganzen Schicht oder Klasse zu sein. Das Buch mutet fast an, wie ein deutscher Entwicklungsroman, der um die Jahrhundertwende enstand, es ist zuweilen von einer Zartheit, die an Hermann Hesse (Narziss und Goldmund) gemahnt. Von deutschen Büchern unterscheidet es dennoch die ganz und gar unverbrauchte Kraft, der heisse aus vollen Lungen geschöpfte Atem, die unbändige Vitalität. Die Handlung weist keine ungewöhnlichen Züge. Neu, zumindest für U. S. A., ist die Mythologie, der Sinn der Bilder, der gelegentlich an John Cowper Powys'Wolf Solent denken lässt. Aber es ist dann wieder eine Beschwingtheit Walt Whitman'scher Art immanent, eine Bogenspannug: Himmelhochjauchzend, zum Tode betrübt, jenes Puccini-Rubato, das Cavaradossi's Arioso so hinreissend ausströmt: Nun sterb' ich in Verzweiflung, und niemals liebt' ich noch so sehr das Leben! — Das Herz schluchzt und jauchzt zugleich bei dieser Lektüre.

Elementarste Leidenschaft bricht aus dem Roman: **Verdammtes Gold** des Iren **Liam O'Flaherty** (S. Fischer, Berlin). Wir kennen seinen Dämon aus dem vorangegangenen Herrn Gilhooley. Das Geschehen ballt sich auf wenig mehr, denn 24 Stunden. Die Leidenschaften dreier Männer entzünden sich an einer goldblonden Frau, die jedoch nichts von einem schönherrlichen Weibsteufel an sich hat. Kein lebender Engländer hat diesen Gluthauch des Schicksalhaften, der uns überrundet, gleich einer Naturkatastrophe. Dieses Unbändige ist bei aller Düsternis zuweilen überstrahlt von einer zauberhaften Schönheit, die O'Flaherty über den blutvollsten Gestalter hinaus zu einem der grössten lebenden Dichter werden lässt.

Ihm wesensverwandt, indes ebenso zu John Cowper Powys führend, ist **A. J. Cronin,** der, obwohl in England kaum entdeckt, bereits mit seinem zweiten Monumentalroman: **Drei Lieben** (Paul Zsolnay, Wien) aufwartet. Von dem Erstling: Der Tyrann ebenso kräftig, wie 3 Lieben, je 700 Seiten, war erst kürzlich hier die Rede. 3 Lieben bedeuten das Schicksal einer Frau, umspannend den Gatten, den Sohn (einziges Kind) und Gott (genauer: Jesus Christus). Diese 3 Lieben stellen 3 Etappen dar. Die tragische Heldin Lucie ist eine jener selbstzerstörerischen Naturen, denen alles, was sie tun und erleben, sich gegen sie selbst kehrt. Lucie liebt auf jene eifervolle Art, die alles, was Glück bedeuten könnte, von der Wurzel an vergiftet. Jede äussere Erleichterung, Glättung der materiellen Situation, wird schroff zurückgewiesen, und Lucie stirbt nach in irrsinniger Eifersucht durch äusseren Unglücksfall selbst verschuldetem Tod des unbedeutenden Gatten und natürlichem Verlust des vergötterten, durchschnittlichen Sohnes, für den sie sich aufopferte durch dessen frühe Ehe unerlöst da ihr Stolz sie auch in der Demut des Klosters nicht Befreiung finden lässt. Wie Cronis Tyrann, spielt sein zweiter Roman im England des endenden, 19. Jahrhunderts. Wir tun tiefen Einblick in englische Mietskasernen, deren Bild sich bis heutigen Tags wenig geändert haben dürfte, lernen hauptsächlich englisches Kleinbürgertum kennen. Aber das Entscheidende bei Cronin bleibt stets die Seelenlandschaft. In dieser Hinsicht muss er schon heute zu den Grössten gezählt werden. James Brodie (Der Tyrann) und Lucie (3 Lieben) sind Weltliteratur, aus unserem geistigen Besitz garnicht mehr fortzudenken. Das Leid der Kreatur in seiner ganzen Erbarmungslosigkeit hat keiner tiefer erlitten, als Cronin, keiner vor allem zermalmender, aufwühlender gebannt. Es ist nicht möglich, im Rahmen dieses knappen Berichts mehr über dieses Werk anzudeuten. Ueber Cronin liesse sich heute bereits eine grosse Einzeldarstellung schreiben.

R. C. Sherriff, Autor des bewegenden Kriegsstückes Die andere Seite, verblüfft durch einen geruhsam entspannenden, Roman: **Badereise im September** (S. Fischer, Berlin). Es geht um eine 5-köpfige Kleinbürgersfamilie, die immer wieder ihren höchsten Wunschtraum einmal im Jahre, einen 14-tägigen Erholungsurlaub in der gleichen, bescheidenen Pension des gleichen, kleinen Seebades, erfüllt sehen darf. Ein heiteres Buch, von verhaltenem Humor. Die Menschen sind — welch seltene Begnadung heute! — sehr liebevoll gesehen. Man hat den Eindruck, dass der Autor sich seiner eigenen Familie und Kindheit erinnere. Rührend, mit welchem Herzenstakt diese 5 Menschen zu einander und zur Aussenwelt stehen. Möglich, sehr wahrscheinlich, dass die überwiegende Mehrzahl der Leser das Buch unendlich komisch, seine „Helden“ gar lächerlich-spiessig finde. Es soll immerhin andere Leser geben, die dieses nichts weniger, als weltbewegende Buch, die Schicksale dieser harmlosen, unkomplizierten „Angestellten“, denen im Verlauf der Handlung nicht die geringste Unbill wiederfährt, fast zu Tränen gerührt haben.

Für Deutschland neu ist unseres Wissens **David Garnett.** den die hier bereits erwähnte, gleichfalls neue „S. Fischer-Bücherei“ mit der Erzählung: **Die Heuschrecken kommen.** vorstellt. Es ist die Geschichte eines Europa-Asien-Distanz-Rekordflugs. Sympathisch, dass im Gegensatz etwa zu de Saint-Exupéry's Nachtflug keineswegs die Heroisierung der Technik, d. h. Sanktionierung und Beweihräucherung kapitalistischer Ausbeutung, durch verquollene Ideologie minderwertiger Hirne angestrebt, sondern bei aller aufgefangenen Schönheit des Fliegens die Rekordfliegerei in ihrem ganzen, menschlichen Elend gültig fixiert wird. Eine vorzügliche Talentprobe!

Von **Ernest Hemingway** wird nachträglich, als 4. Uebersetzung ins Deutsche, das Erstlingswerk, der Kurzgeschichtenband: **In unserer Zeit** (Ernst Rowohlt, Berlin) vorgelegt. Man weiss durch das Gegenstück, Männer, dass Hemingway ein Meister der short story ist. Unnachahmlich, wie er Stimmungen, menschliche Situationen auf 2—4 Seiten, in denen äusserlich oft so schlecht, wie nichts vorgeht, bannt. Dennoch vermögen wir diese Miniaturen nur gleichsam als Etuden für die Wunder bedeutenden Romane: Friesta und In einem andern Land, zu betrachten.

Den absoluten Gegenpol zu Hemingway's melancholischen Kurzgeschichten bilden die unter dem Titel: **Die Stadt Oklahoma** gesammelten von dem für uns neuen **George Milburn** (ebenda). Die Bauchbinde nennt das Buch treffend das Dekameron der amerikanischen Kleinstadt. Es ist kein Zufall, dass George Grosz, der jetzt in Amerika wirkt, den Einband zeichnete. Denn der Kleinbürger Grosz' Domäne, ist eine Gesellschaftsschicht, die, abgesehen von unbedeutenden, äusserlichsten Variationen, sich überall und zu allen Zeiten gleichblieb. Aetzend scharf sind diese Blitzlichter geworfen, gleich Handgranaten. Die ganze, böse Mickrigkeit, die ihre bestialischen Instinkte gegen wirtschaftlich und zahlenmässig Schwächere austobt, der zoologische Rassendünkel, der da meint, den Farbigen immer noch als wildes Tier behandeln zu dürfen, die konventionellen Lügen der prohibition und anderer Errungenschaften der Zivilisation werden hier Miss-Gestalt. Aber die Welt steht nicht still und lässt sich schon garnicht rückwärtsdrehen, alias „gleichschalten“. Nous verrons!...

Wie konventionell muten dagegen **W. Somerset Maugham's Menschen der Südsee** (E. P. Tal & Co., Wien) an! Eigenartig, dass die Prosabücher dieses als Komödienautor uns stets so entzückenden Schriftstellers nach Inhalt und Form so garnichts Neues bringen. Der vorliegende Novellenkreis ist wiederum mit sauberen Mitteln gebildet, aber bedeutet kaum mehr, als bürgerlich gehobenes Magazin.

Um wieviel reizvoller erscheint dann schon der neue Novellenband von **Michael Arlen: Ein Mädchen mit Zukunft!** (R. Piper & Co., München)!

Er enthält 5 grössere Stücke, um es gleich zu sagen, die besten Novellen, die Arlen schrieb. Seinen keineswegs unsympathischen Snobismus kann er nicht verleugnen. Aber es ist eine eigene Melancholie um die Gestalten seines jüngsten Buches. Möglicherweise unbewusstes Leitmotiv, dass die Heldinnen der 5 Erzählungen in keinem Falle sich dem Manne „für's Leben“ verbinden, der sie am heissesten geliebt. Beste Unterhaltungslektüre, zuweilen dichterische Bezirke erreichend.

Zum Beglückendsten, was es literarisch seit langem gab, gehört **Richard Hughes'** Märchenbuch: **Das Walfischheim** (S. Fischer, Berlin). Mit Spannung wartete man auf das neue Buch vom Dichter des Sturmwinds von Jamaika. Dieses unvergessene Buch, das mit einzigartiger Begnadung von Kinderseelen zu handeln wusste, macht es mehr als verständlich, dass Hughes wie kein zweiter wohl gegenwärtig Märchen zu erfinden vermag. Jedes Kind darf sie lesen in ihrer himmlischen Einfalt, jeder jung Gebliebene sich an ihnen erfreuen. Sie beziehen alle „Errungenschaften der Technik“ ein, haben aber nichts von den dummen, technischen Zweckmärchen. Aeonenweit schweift begnadete Phantasie, zaubert uns eine reine Welt, in der wir allzu gern für lebendige Minuten untertauchen. Der Band wurde entzückend und reich von George G. Kobbe illustriert.

Innerhalb einer neuen Reihe: Merkwürdige Begebenheiten (R. Piper & Co., München) erschienen 2 Bändchen, zu je 7 Erzählungen von 14 englischen Autoren: das erste heisst nach der Titelerzählung: **Das Lächeln der Gioconda** (bereits aus dem gleichnamigen Insel-Bändchen bekannt), das zweite aus dem gleichen Anlass: **Die gefallenen Engel.** Die Autoren sind: Aldous Huxley, Percival Wilde, Katherine Mansfield and so on. Ein glücklicher Einfall, diese Doppel'sammlung spannender Erzählungen.

Unterhaltungslektüre leichtester Sorte ohne literarische Prätention: **Revue-Girl** von **J. P. McEvoy** (E. P. Tal & Co., Wien) und **Broadway-Sensation** von **Achmed Abdullah & Faith Baldwin** (Paul Zsolnay, Wien). Verblüffende „Parallel-Aktion“, will sagen in beiden Fällen „Einheit von Ort, Zeit, Handlung“ bis zum plagiathaft Anmutenden, allerdings mit ganz verschiedenen Mitteln. Nr. 1 amüsiert vor allem durch die Form: Roman in Briefen, Kabeln, Kritiken, Funksprüchen. Dialogfragmenten, Theaterzetteln, Inseraten, Zeitungsausschnitten. Nr. 2 ein veritabler Roman, seriöser, konzentrierter. Beide zusammen vermitteln famos und perspektivisch richtig einen Begriff von amerikanischer Vergnügungsindustrie: Broadway-Sensation gibt darüber hinaus Atmosphäre und glückhafte Ansätze der Gestaltung von Menschentypen.

Hierher gehört eigentlich auch der novellistische Essay-Band: **Engländer** von **André Maurois** (ebenda). Nicht nur seines Titels wegen. Maurois ist, wie schon seine ständige Stoffwahl verrät, der anglomanste, französische Autor. In diesen biographischen Erzählungen portraitiert er mit bekannter Eleganz die berühmte englische Tragödin Mrs. Siddons und die Liebe des Malers Thomas Lawrence zu deren beiden Töchtern, das romantische Schicksal von Edward Bulwer, dem Autor der — verzeihen Sie den harten Ausdruck — letzten Tage von Pompeji, Horace Walpole und Madame du Deffand und, wie in fast allen vorangegangenen Stücken in einem Doppelportrait, Ruskin und Wilde. Kabinettstücke nannte man vordem mit Recht solche Arbeiten.

Den Beschluss bilde ein kleines Literaturkuriosum: eine von Ludwig Möllhausen veranstaltete und dem Gegenstand adaequat eingeleitete Sammlung von **Anekdoten und Aussprüchen** des **G. B. S.** (Phaidon Verlag, Wien), sehr lustig bebildert durch Tibor Gergely. Der Shaw-Anhänger wird dieses heitere Produkt ebensowenig missen mögen, wie den mehr als ein halbes Jahrhundert nach Fertigstellung erst jetzt in England erscheinenen Erstlingsroman von **Bernard Shaw,** der nunmehr auch in einer deutschen Uebertragung unter dem Titel: **Junger Wein gärt** (S. Fischer, Berlin) vorliegt, an dem vor allem das neu geschriebene, umfangreiche Vorwort des 75-jährigen Dichters fesselt (G. B. S. gab dieser Tage den wissenschaftlich unhaltbaren Rassenirrwahn in einem Brief dem Fluch der Lächerlichkeit preis. (Neues Tage-Buch ,Paris).

Auf **Forster's Indien** — Roman und **Pearl S. Bucks** China-Roman: **Söhne,** soll ein andermal eingegangen werden.

Die Namen der ausgezeichneten Uebersetzer lauten: Herberth E. Herlitschka, Georg Goyert, Paul Baudisch, Hans Schiebelhuth, Heinrich Hauser, Richard Hoffmann, Hans Reisiger, Käthe Rosenberg, Hermynia Zur Mühlen, Annemarie Horschitz, Willy Seidel, Dr. Karl Stransky, Arthur Rundt.

Ferdinand Bruckners neues Bühnenwerk führt den Titel **Rassen.** Die Uraufführung wird voraussichtlich in mehreren Sprachen erfolgen, in London, Paris, Zürich und Prag.

Habimah hat eine von Awi Schaul besorgte hebräische Dramatisierung des Romans **Jud Süss** von **Lion Feuchtwanger** mit starkem Erfolg in Palästina zu Erstaufführung gebracht.

Die Dreigroschenoper wird im palästinensischen Arbeitertheater **Ohel** zu Tel-Aviv aufgeführt werden.

Lehár's Land des Lächelns gelangt als erstes Singspiel in Tel-Aviv, das bekanntlich seit langem eine ausgezeichnete Oper besitzt in hebräischer Sprache zur Erstaufführung.